



Reisekostenordnung (RKO) des Hessischen Leichtathletik-Verbandes e.V.

In der Fassung vom 01.12.2001,
zuletzt geändert **durch den Verbandstag am 14.11.2026 in Stadtallendorf.**

Präambel

Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform ist immer gleichzeitig auch die weibliche und die diverse gemeint. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsinhabern auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet.

§ 1 Grundsatz

Den Mitgliedern der Organe des Verbandes, den Kampfrichtern, den Lehrkräften und sonstigen Beauftragten werden im Zuge ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Reisekosten, Auslagen und sonstige Aufwendungen nach Maßgabe dieser Ordnung erstattet.

Die Erstattung von Tagegeldern der haupt- und nebenberuflichen Verbandsmitarbeiter erfolgt hiervon abweichend nach den lohnsteuerrechtlichen Vorgaben.

§ 2 Genehmigung

Die Erstattung von Reisekosten setzt eine Genehmigung der Reise durch die zuständigen Organe des HLV voraus. Sie gilt mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der satzungsmäßigen oder schriftlichen Auftragserteilung oder Einladung zur Teilnahme an der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als erteilt.

§ 3 Fahrtkostenerstattung

- (1) Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen.**
- (2) Es werden nur die tatsächlichen Fahrtkosten erstattet (Bahn, 2. Klasse zzgl. evtl. erforderlicher Zuschläge und Sitzplatzreservierung), dies gilt auch bei Inanspruchnahme von Sondertarifen oder beim Einsatz privater Bahncards und Zeitkarten. Soweit möglich sind Vergünstigungen wie Sparpreise zu nutzen.**
- (3) Ausnahmen können nur gestattet werden, wenn durch die Benutzung des PKW eine Vergünstigung der gesamten Reisekosten einschl. Tagegelder erreicht werden kann, oder wenn ein besonderes Bedürfnis nachweislich gegeben ist.**
- (4) Bei Benutzung eines eigenen PKW aus erheblichem dienstlichem Interesse beträgt das Kilometergeld 0,30 €.**
- (5) Flugreisen bedürfen einer besonderen Genehmigung des Präsidenten.**



§ 4 Tagegeld

- (1) Bei allgemeinen Dienst- oder Verbandsreisen:

Bei einer Abwesenheit von mindestens

8 Stunden € 15,--,

ab 24 Stunden € 28,--.

- (2) Kosten für ein Frühstück werden nur erstattet, sofern sie im Rahmen eines „Business-Pakets“ in der Hotelrechnung ausgewiesen sind. Sofern eine getrennte Auflistung von Übernachtung und Frühstück erfolgt, sind die Kosten des Frühstücks vom Reisenden selbst zu tragen.

Bei unentgeltlich gewährter Verpflegung erfolgt eine Kürzung des Tagegeldsatzes um

20 % für ein Frühstück,

40 % für ein Mittagessen,

40 % für ein Abendessen.

- (3) Reisen zu Veranstaltungen:

1. Bei Abwesenheit bis 8 Stunden € 8,--

Bei Abwesenheit von mindestens 8 Stunden € 15,--

2. Die vom Präsidium jährlich festgelegte Entschädigungsregelung für ehrenamtliche Mitarbeiter und Kampfrichter bei Verbandsveranstaltungen geht der Regelung des Absatzes 3, Ziffer 1 vor.

- (4) Tagegelder bei Sitzungen und Tagungen ohne Verpflegung:

Bei Abwesenheit bis 8 Stunden € 8,--

Bei Abwesenheit von mindestens 8 Stunden € 15,--

§ 5 Übernachtungsgeld

- (1) Ein Übernachtungsgeld kann erst bei einer Entfernung von mindestens 150 km zwischen Wohn- und Veranstaltungsort und erforderlicher Übernachtung gezahlt werden. Das Übernachtungsgeld wird nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme einer Übernachtung gezahlt, dann pauschal 20,00 €.

- (2) Höhere Aufwendungen einer erforderlichen Übernachtung werden gegen Vorlage eines ordnungsgemäßen Übernachtungsbeleges bis zur Höhe von 90,00 € erstattet. Kosten darüber hinaus können nur nach vorheriger Genehmigung erstattet werden.

§ 6 Reisekosten der Untergliederungen

Die Zahlung von Reisekosten bei Veranstaltungen der Untergliederungen bleibt dem Veranstalter unter Anpassung an seine Einnahmen überlassen. Die vorstehenden Sätze gelten jedoch für die Kreise als Höchstsätze.

§ 7 Inkrafttreten



Die Reisekostenordnung tritt mit der Genehmigung des Verbandstages, in den Jahren zwischen den Verbandstagen mit Genehmigung des Verbandsrates in Kraft.

ENTWURF